# Satzung
## über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Monzingen
## vom 29. Sep. 2023

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Allgemeines

(1) Die Ortsgemeinde betreibt ein Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Nutzung dieser Einrichtung Gebühren.

### § 2
### Widmung

Das Gemeindehaus steht für private Feiern wie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum, Trauerfeier etc. zur Verfügung. Es kann für Veranstaltungen von Vereinen ebenso genutzt werden. Tanzveranstaltungen sind ausgeschlossen.

### § 3
### Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzung des Gemeindehauses muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs.

(2) Bei jeder Nutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

### § 4
### Nutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

(1) Für die Nutzung des Gemeindehauses stehen folgende Räume zur Verfügung: 1. OG (großer Saal, Küche, Garderobe und Toiletten).

(2) Die Nutzungsgebühr für die in Abs. 1 genannten Räume beträgt pro Tag 60,00 €.

(3) Die Betriebskosten (Strom und Wasser) sind in der o.a. Nutzungsgebühr enthalten. Für die Nutzung der Heizung fallen pauschal 30,00 € pro Tag an.

(4) Die Endreinigung wird von der Ortsgemeinde übernommen. Hierfür fallen pauschal 50,00 € an. Bei einer Verschmutzung, welche über den regulären Rahmen hinausgeht (ab 3 Stunden Reinigung), fällt eine weitere Reinigungsgebühr in Höhe von 100,00 € an.

(5) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.

(6) Die Nutzungsgebühr ist entsprechend der Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

(7) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 5
## Reinigungspflicht

Von allen Nutzern wird erwartet, dass sie die genutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten sind besenrein zu übergeben. Anfallender Müll ist von den Nutzern ordnungsgemäß zu sammeln und selbst zu entsorgen.

## § 6
## Schadensersatz

Für alle Beschädigungen haften die Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

## § 7
## Hausrecht

Die Ortsgemeinde als Hausherrin wird durch den/die Ortsbürgermeister/-in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 8
## Haftung

Alle Nutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Gemeindehauses einschließlich der Zugänge entstehen.

## § 9
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Monzingen
Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Monzingen, den 29.9.23

Klaus Stein
Ortsbürgermeister

**Hinweis auf die Rechtsfolge:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

   oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.